

**Satzung
des Versorgungsverbandes Eilenburg – Wurzen
über
die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten**

Das Regierungspräsidium Leipzig hat mit Bescheid vom 07.01.1996 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen vom 18.12.1996 genehmigt.

Kostensatzung

Auf der Grundlage des § 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.April 1992 (SächsGVBl. S.164) und §§ 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.August 1993 (SächsGVBl. S.815) und §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen (VEW) am 18.12.1996 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen erhebt für die Tätigkeit in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen, im Sinne des § 6 Abs. 1 die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung. (Gegenstandswert) zu berechnen (Wertgebühr), so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Gegenstandswertes.

(3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen

§4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§5 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der VEW einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete des Versorgungsverbandes förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige

Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. die andere Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, §6 Abs.2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der §19, §20 Abs.1 und die §§21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eilenburg, 18.12.1996

.....

Tulaszewski
Verbandsvorsitzender des
Versorgungsverbandes

Anlage zu §3 Kostensatzung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen

- Kostenverzeichnis -

1	Genehmigungen	
1.1	Schachtgenehmigung	10 DM
1.2	Anschlußgenehmigung	50 DM
1.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5 bis 1.000 DM
1.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3	5 bis 500 DM
1.5	Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung	50 bis 10 000 DM
2	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	50 DM
3	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene ½ Arbeitsstunde	5 bis 50 DM
4	Abnahme der Anschlußleitung nach Mängelbeseitigung	50 bis 250 DM
5	Widerspruchsverfahren	
5.1	Erteilung eines Widerspruchsbescheides	1,5 fache der vollen Gebühr für ursprüngliche Amtshandlung mindestens 10,00 DM
6	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
6.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwV	5 bis 50 DM
6.2	Pfändung gemäß §§ 14,15 SächsVwVG	entsprechend Gebührentabelle zu §13 Abs.1 GVKostG
6.3	Verwerten von Sicherheiten gemäß §16 SächsVwVG	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des §21 GVKostG
6.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß §20 SächsVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5 bis 100 DM
6.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß §22 Abs.2 SächsVwVG	50 bis 2.000 DM
6.6	Anwendung von Zwangsmitteln (Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) gemäß §24 oder §25 SächsVwVG	50 bis 2.000 DM
6.7	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu Vollstreckenden Anspruch Betreffen	

6.7.1	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nummer 6.2 jedoch mindestens 10 DM
7	Fristverlängerungen	
7.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 DM
7.2	in anderen Fällen	5 bis 50 DM
8	Schreibauslagen	
8.1	Anfertigungen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	bis Format DIN A4 erste Seite	1 DM
	jede weitere Seite	0,50DM
	im Format DIN A3 erste Seite	2DM
	jede weitere Seite	1 DM
	bei größeren Formaten	bis zu 25 DM
9	Allgemeines	
9.1	Zweitausfertigungen und Bestätigung, die auf Antrag erteilt werden	5 bis 50 DM
9.2	Bereitstellen von Lageplänen je Stück	20 DM
9.3	Nachnutzung von Lageplänen je dm ²	2 DM